



Stadt Stein am Rhein

StR 180.110

RICHTLINIEN BETREFFEND DIE WEITERBILDUNG DES STÄDTISCHEN PERSONALS

vom 12.07.2006

Gestützt auf Art. 24 des Anstellungs- und Besoldungsreglementes fördert und unterstützt der Stadtrat die berufliche Weiterbildung der Angestellten. Liegt die Aus- und Weiterbildung im Interesse des Arbeitgebers, kann der Stadtrat angemessenen Urlaub und vollständige oder teilweise Vergütung der Kosten gewähren.

In Auslegung dieser Bestimmung und zwecks einheitlicher Handhabung in den Verwaltungszweigen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

Art. 1

Förderung
der Weiter-
bildung

Die Vorgesetzten aller Stufen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die berufliche Weiterbildung verantwortlich.

Liegt die Weiterbildung im Interesse des Arbeitgebers, hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf angemessenen Urlaub und auf vollständige oder teilweise Vergütung der Kosten. Die Höhe der Kostenbeteiligung (Kurs- und Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung) richtet sich nach dem Interesse des Arbeitgebers an der Weiterbildung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

Folgende Interessengrade sind zu unterscheiden:

- Interessengrad 1 Weiterbildung im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers
- Interessengrad 2 Weiterbildung im beiderseitigen Interesse von Arbeitgeber und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
- Interessengrad 3 Weiterbildung im vorwiegend oder ausschliesslich privaten Interesse der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

Der Besuch von externen Weiterbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit ist vom Stadtrat (mit Rückzahlungsverpflichtung gemäss Ziffer 3) oder vom zuständigen Referenten (ohne Rückzahlungsverpflichtung) zu bewilligen.

Kostenüber-
nahme

Art. 2

Die Übernahme der Kosten erfolgt nach folgendem Schema bis zum erwähnten Prozentsatz:

Interessengrad	1	2	3
Kurs- und Reisekosten	100%	50%	0%
Unterkunft, Verpflegung	100%	50%	0%
Lohnzahlung	100%	100%	unbezahlter Urlaub

Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet der Stadtrat.

Soweit eine Rückzahlung in Frage kommt und nichts anderes geregelt ist, dürfen Zahlungen erst nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung gemäss Ziffer 3 erfolgen.

Rückzah-
lungspflicht

Art. 3

Übersteigt der Arbeitgeberbeitrag an die Kosten der Weiterbildung (Kurs- und Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung) Fr. 4'000.-- oder werden während des Urlaubs Lohn und Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen einschliesslich Pensionskasse bezahlt, so ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unter den nachfolgenden Voraussetzungen zur Rückzahlung verpflichtet.

Die Rückzahlungspflicht entsteht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Anstellungsverhältnis innert zwei Jahren nach Beendigung der Weiterbildung oder des Urlaubs aus eigenem Antrieb verlässt. Der rückzahlbare Betrag entspricht den Leistungen des Arbeitgebers (Kurs-, Reise-, Unterkunfts- und Lohnkosten etc.) und wird innerhalb der Zweijahresfrist anteilmässig nach der Dauer der verbliebenen Dienstzeit reduziert. Keine Rückzahlungspflicht besteht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Anstellungsverhältnis verlässt, nachdem eine im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegende Weiterbildung mit formellem Abschluss nicht bestanden wurde. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

Der Arbeitgeber kann die bereits geleisteten und noch entstehenden Kosten zurückfordern, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne stichhaltige Gründe die Weiterbildung abbricht oder nicht zu Prüfungen antritt oder wenn eine Weiterbildung mit einem formellen Abschluss nicht bestanden wird, weil die zumutbaren Anstrengungen nicht unternommen wurden.

Die Zweijahresfrist gemäss Abs. 2 kann ausnahmsweise verlängert werden. Die Fristverlängerung muss in der schriftlichen Vereinbarung vorgesehen sein.

Art. 4

Inkrafttreten Die Richtlinien treten sofort in Kraft (SRB Nr. 557 vom 12. Juli 2006).

Stein am Rhein, 12. Juli 2006

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Fritz Jost